



**Politische Gemeinde
Felben-Wellhausen**

Reglement über das Bestattungswesen

(vom 10. Mai 2022)

A. FRIEDHOFORDNUNG

- Art. 1
*Eigentum
und Zweck*
- Der Friedhof „Kirchenareal“ befindet sich im Eigentum der evang. Kirchgemeinde Felben, der Friedhof „Laubenacker“ im Eigentum der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen. Er dient als Ruhestätte der Verstorbenen und soll stets das Bild besinnlichen Ernstes bieten.
- Art. 2
Zuständigkeit
- ¹ Während die Anordnung und die Überwachung des Bestattungswesens Aufgabe der Gemeinde ist, obliegt die Verwaltung des Friedhofs einer Friedhofkommission.
- ² Entscheide betreffend Gestaltung und Unterhalt des im Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde stehenden Friedhofareals treffen Kirchenbehörde und Gemeinderat in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung des Gemeindepräsidiums, für den im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden Friedhofteil der Gemeinderat nach Anhörung der Kirchenbehörde.
- Art. 3
Friedhofkommission
- ¹ Die Friedhofkommission besteht aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderates und der evang. Kirchenbehörde Felben-Wellhausen sowie dem vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorsteher. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch den Gemeinderat gewählt; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ² Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen sowie für die Gestaltung und den Unterhalt des Friedhofgeländes. Sie stellt diesbezüglich Anträge an die Kirchenvorsteherschaft und den Gemeinderat für den Teil „Kirchenareal“ sowie an den Gemeinderat für den Teil „Laubenacker“.
- Art. 4
*Kostentragung
und Unterhalt*
- Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofs „Kirchenareal“ und „Laubenacker“ trägt die Politische Gemeinde
- Art. 5
*Anspruch auf
Beisetzung*
- ¹ Auf dem Friedhof Felben-Wellhausen können alle verstorbenen Einwohner der Gemeinde sowie alle im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekannten Toten bestattet werden.
- ² Für die Bestattung eines Verstorbenen, der bei seinem Tod keinen Wohnsitz in Felben-Wellhausen hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.
- Art. 6
*Allgemeines
Verhalten*
- ¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:
- das Lärmen und Spielen;
 - das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten;
 - das Mitführen von Hunden;
 - das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter;
 - das Abreissen von Blumen und Zweigen.

B. BESTATTUNGSWESEN

Art. 7 <i>Bestattungs- ordnung</i>	¹ Bei Eingang einer Todesmeldung trifft das Bestattungsamt die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Es veranlasst die Einsargung und die Überführung in eine Leichenhalle oder ins Krematorium. ² Der Friedhofsvorsteher überwacht die Arbeiten auf dem Friedhof.
Art. 8 <i>Bestattungszeiten</i>	Das Bestattungsamt Felben-Wellhausen setzt nach Rücksprache mit den Pfarrämtern und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.
Art. 9 <i>Aufbahrung</i>	Der oder die Verstorbenen werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium überführt.
Art. 10 <i>Bestattungsart</i>	Eine Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen dem nicht entgegensteht oder die nächsten Angehörigen nicht eine Erdbestattung verlangen.
Art. 11 <i>Feuerbestattung</i>	¹ Das Bestattungsamt setzt die Feuerbestattung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest. Es orientiert die zuständigen Instanzen. ² Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Auf Wunsch der Angehörigen organisiert die Gemeinde die Überführung der Urne.
Art. 12 <i>Kostentragung</i>	¹ Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung für: a) die amtliche Todesanzeige; b) die Lieferung eines Standardsargs, das Einsargen, den Transport und die Aufbahrung in der Leichenhalle; c) die Feuerbestattung, einschliesslich der Standardurne und den Transport d) das Öffnen und Zudecken des Grabes e) die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz beziehungsweise die Urnenwandgräber mit einer Plakette. ² Alle weiteren Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet. ³ Wird ein verstorbener Einwohner auswärts bestattet, trägt die Wohnsitzgemeinde jene Kosten, die bei Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.
Art. 13 <i>Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan</i>	Der Friedhofsvorsteher oder die Friedhofsvorsteherin liefert der Politischen Gemeinde die Angaben für das Gräberverzeichnis.

C. GRABSTÄTTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 14
*Beisetzungs-
möglichkeiten*

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Bestattung:
a) Reihengrab für Urnen- und Erdbestattungen;
b) Urnenwand. Die Urne wird im Pflanzstreifen beigesetzt;
c) Gemeinschaftsgrab.

Art. 15
*Nicht melde-
pflichtige Tot-
geborene*

Nicht meldepflichtige Totgeborene können in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Feld beigesetzt werden.

Art. 16
*Zusätzliche
Urnenbeisetzungs-
bestimmungen*

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihen-, Urnen- oder Urnenwandgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Räumung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können.

³ Die Beschriftung und das Anbringen der Grabplatte an der Urnenwand werden durch den Friedhofvorsteher in Auftrag gegeben. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 17
*Ruhezeit
der Gräber*

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

Art. 18
*Räumung von
Gräbern*

¹ Eine Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit wird spätestens 6 Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld eingeladen, die Gräber zu räumen.

² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt der Friedhofvorsteher, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Reihengräber

Art. 19
Reihengräber

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Art. 20
Grabmasse

Es gelten folgende Masse:
Erdbestattung (Erwachsene und Kinder): Grablänge 1.50 m, Breite 0.80 m
Urnengräber: Länge 1.20 m, Breite 0.60 m

Art. 21
*Zuweisung der
Grabfelder*

Die Bestattung bei den Reihengräbern und bei der Urnenwand erfolgt in der von der Friedhofkommission bestimmten Reihenfolge.

Art. 22
*Material der
Särge*

Särge aus Massiv-Hartholz wie Eiche, Buche, Nussbaum, Ulme oder Mahagoni sowie solche aus nicht verrottbaren Materialien wie Kunststoff, Metall oder Glas sind nicht erlaubt.

Grabmale

Art. 23
*Einheitliches
Grabkreuz*

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz mit Namen und Geburtsjahr, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 24
*Gestaltung und
Materialien*

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal maximal 10 cm ab Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 25
*Zugelassene
Materialien*

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, einheimische Holzarten, Schmiedeeisen und Bronze.

² Grabmäler aus Glas, Keramik und Beton können ausnahmsweise von der Friedhofskommission bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.

³ Unzulässig sind Fotografien und Porträts mit einer Gesamtfläche von über 50 cm², naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.

Art. 26
Streitfälle

In Streitfällen entscheidet die Friedhofskommission. Sie stützt sich dabei vorwiegend auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister.

Art. 27
Bewilligungspflicht

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel an das Präsidium der Friedhofskommission einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofskommission diese auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 28
Masse

¹ Die Grabmale müssen folgende Masse aufweisen:

Bei Erdbestattungsgräbern:

Höhe: 100 - 110 cm, max. Breite: 50 cm, min. Dicke 12 cm

Bei Urnengräbern:

Höhe: 80 - 90 cm, max. Breite: 45 cm, min. Dicke 12 cm

² Die zulässige Höhe wird ab dem das Grabfeld umfassenden Randstein gemessen. Die Minimaldicke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

Art. 29
Zeitpunkt der
Aufstellung

¹ Die Grabmale müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mind. 5 cm aufweisen.

² Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn dem betreffenden Erdbestattungsplatz ein neues Grab folgt, frühestens 12 oder wenn kein neues Grab folgt, frühestens 24 Monate nach der Bestattung.

³ Bei Urnengräbern beträgt die Frist 6 Monate.

Art. 30
Arbeiten auf dem
Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabmale im Friedhof sowie Verrichtungen grösseren Ausmasses an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen und am Tage, an welchem eine Beerdigung stattfindet, nicht vorgenommen werden. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofvorsteher bezeichneten Platz zu deponieren

Art. 31
Unterhaltungspflicht

Die Grabmale und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, welche nach der Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht aufgerichtet werden, sind auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

Einfassungen, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 32
Einheitliche
Einfassungen

Die Einfassung der Grabreihen (Erdbestattungen und Urnen) werden durch die Politische Gemeinde einheitlich ausgeführt.

Art. 33
Grabbeepflanzung
und Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.

Art. 34
*Begrünung der
Urnenwand*

¹ Vor der Urnenwand wird durch den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin eine niedrige, wintergrüne Pflanzung erstellt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Am Ort der Urne dürfen kleine Blumenschalen platziert werden.

² Es ist nicht gestattet, auf der Urnenwand Blumenschmuck zu platzieren.

Art. 35
*Abfälle, leere
Gefässe*

Welker Grabschmuck, mit Draht gesteckte Blumen und Zweige usw. gehören in den zur Verfügung stehenden Behälter. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Einheitliche Vasen stehen zur Verfügung, andere Behälter sind unerwünscht.

Art. 36
*Unterhalt durch
Gemeinde*

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen.

D. HAFTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37
Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 38
Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

Art. 39
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Art. 40
*Aufhebung
früheren Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen vom 23. Mai 2006 aufgehoben.

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Künzler

Nico König

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Mai 2022